

Verein Kontakt- und Beratungs- stelle für Sans-Papiers Luzern

Bericht und Antrag Nr. 269 betreffend Beitritt zum Verein „Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern“

Luzern, 22. Oktober 2014

Beilage: Vereinsstatuten

1. Ausgangslage

Die Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern nahm Anfang 2012 ihre Tätigkeit an der St.-Karli-Strasse, im Untergeschoss der St. Karli Kirche, für eine dreijährige Pilotphase auf.

Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil eines Netzwerkes von derzeit acht Anlaufstellen in der Schweiz. Bereits 2010 wurde der Verein unter Mitwirkung von verschiedenen, kirchlichen und sozialen, Organisationen gegründet. Den Lead übernahm die Katholische Kirchengemeinde Luzern in der Person von Nicola Neider, Leiterin des Bereichs Migration-Integration, die auch Präsidentin des Vereins ist. Die Arbeit des Vereins wird durch einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Kirchen, so auch der Kantonalkirche, begleitet.

Der Synodalrat unterstützte das Anliegen des Vereins von Anfang an und setzte sich auch für die Unterstützung durch alle Landeskirchen ein. Im Vorfeld der Vereinsgründung wurde beschlossen, während der Pilotphase von drei Jahren dem neu gegründeten Verein finanzielle Beiträge auszurichten, jedoch nicht beizutreten. Über einen Beitritt solle nach der Evaluation der ersten drei Jahre entschieden werden.

Zwischen den Verantwortlichen der Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern und den Vertretungen der Landeskirchen finden halbjährlich Treffen statt, in denen über die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle informiert wird. Dies ist wichtig, da die Landeskirchen sind bezüglich der Frage der Sans-Papiers Ansprechpartner für den Regierungsrat sind.

2. Sans-Papiers in der Schweiz

Sans-Papiers sind Personen, die ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz leben. Dies nachdem sie mit Touristenvisum eingereist und nicht mehr ausgereist sind, ihr Asylgesuch abgelehnt wurde oder ihnen anderweitig die Aufenthaltsbewilligung entzogen wurde. In der Regel besitzen sie gültige Personaldokumente, haben jedoch keine Aufenthaltsbewilligung.

Viele Sans-Papiers gehen einer Erwerbstätigkeit nach, meistens in Tieflohnbranchen wie im Gast- oder Baugewerbe, in der Landwirtschaft oder in Privathaushalten.

Eine genaue Angabe über die in der Schweiz lebenden Sans-Papiers ist nicht möglich, da diese Bevölkerungsgruppe nicht systematisch registriert ist. Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EMK) geht von zwischen 70 000 und 180 000 Personen in der ganzen Schweiz aus.

Sans-Papiers haben zwar juristisch kein Anwesenheitsrecht, sind aber nicht rechtlos. Die in der Schweizerischen Bundesverfassung sowie im Völkerrecht und internationalen Konventionen verankerten Menschen- und Grundrechte gelten für alle sich in der Schweiz aufhaltenden Personen. Dazu gehören die Garantie der Menschenwürde, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, der Schutz der Kinder und Jugendlichen, das Recht auf Hilfe in Notlagen, das Recht auf Ehe und Familie, der Anspruch auf Grundschulunterricht, der Anspruch auf faire Rechtsverfahren.

Die Beanspruchung dieser Grundrechte ist im Alltag der Sans-Papiers sehr problematisch, da sie sich in extrem prekären Lebensbedingungen und Alltagssituationen befinden und sehr abhängig von ihrem Beziehungsumfeld sind. Sie leben in ständiger Angst vor Inhaftierung oder Ausweisung sowie durch ihre Abhängigkeit in Gefahr vor Ausbeutung, Diskriminierung, Erpressung und Gewalt.

3. Tätigkeit der Kontakt- und Beratungsstelle

Die Kontakt- und Beratungsstelle wird von Regula Erazo in einem 50 %-Pensum geleitet. Die Stelle ist an zwei Nachmittagen pro Woche und zwei Samstagen pro Monat fix geöffnet.

Sans-Papiers, die sich an die Stelle wenden, werden in Bezug auf folgende Fragestellungen beraten:

- Alltagsbewältigung (Schule, Freizeit, Bildung) und Triage zu den entsprechenden Stellen
- Juristische Beratung – Triage zu Anwältinnen und Anwälten
- Beratung zu Gesundheitsfragen und Triage, Kontakt zu Krankenversicherungen
- Begleitung zu Behörden und Fachstellen.

Zudem werden Institutionen, Organisationen und Privatpersonen beraten, die Fragen rund um das Thema Sans-Papiers haben.

Die Stellenleiterin pflegt den regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit Stellen, die mit Problemen von Sans-Papiers konfrontiert sind und setzt sich anwaltschaftlich für die Anliegen der Sans-Papiers auf kantonaler und nationaler Ebene ein.

Die Kontakt- und Beratungsstelle hält sich in ihrer Arbeit an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie meldet Sans-Papiers nicht an staatliche Organisationen weiter.

4. Auswertung der Pilotphase

Um die Pilotphase auswerten zu können, wurde die Firma Interface (Politikstudien, Forschung, Beratung), Luzern, mit der Evaluation beauftragt. Es sollten Erkenntnisse gesammelt werden zu Nutzen und Bedarf der Beratungsstelle, zu Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit des Vereins und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die Auswertung hat ergeben, dass die Anzahl der Beratungen stetig zunimmt. Waren es 2012 insgesamt 287 Beratungen bei 104 Personen, so wurden während der Evaluation in sieben Monaten 93 Personen aus 33 unterschiedlichen Ländern in 294 Gesprächen beraten. Themen waren hauptsächlich die Frage der Regularisierung des Aufenthaltsstatus, daneben Fragen zu Familie, Partnerschaft, Bildung, Krankenkasse und Arbeitsrecht. Einzugsgebiet der Beratungsstelle ist die ganze Zentralschweiz, besonders jedoch die Stadt Luzern.

Ebenso wurde festgestellt, dass andere Institutionen und staatliche Behörden das Angebot der Kontakt- und Beratungsstelle schätzen und sich einig sind, dass der Bedarf sehr gross ist. Sie sehen einen grossen Nutzen für die Sans-Papiers der Region. Die Beratungsstelle bietet anderen Organisationen Entlastung und füllt eine Lücke. Besonders geschätzt wird die lösungsorientierte Zusammenarbeit.

Der Evaluationsbericht (<http://www.sans-papiers.ch/index.php?id=295> >Evaluation_Sans Papiers_Luzern.pdf) enthält zum Abschluss Empfehlungen an die Verantwortlichen. Empfohlen werden:

- die Weiterführung der Stelle;
- Verbesserung der Raumsituation;
- die Anstellung einer weiteren Person, vorzugsweise mit juristischem Fachwissen.

Auf Grund der Auswertung hat der Vorstand des Vereins beschlossen, die Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers auf alle Fälle weiterzuführen.

Die Frage der Räumlichkeiten konnte durch den Verein bereits geregelt werden, indem die Beratungsstelle Anfang Oktober 2014 ins Pfarreizentrum St. Anton an der Langensandstrasse in Luzern umgezogen ist. Dort wird die Stellenleiterin nicht mehr in abgeschiedenen Räumen arbeiten, sondern in einem Arbeitsumfeld mit kirchlichen Mitarbeitenden. Zudem ist im Rahmen einer beruflichen Integration eine weitere Person in der Kontakt- und Beratungsstelle engagiert, die während der Beratungszeiten für den Empfang der Sans-Papiers sorgt und morgens von Montag bis Freitag die Telefonpräsenz gewährleistet. Dies entlastet die Stellenleiterin von ihrer Mehrfachfunktion (Beratung, Telefon, Türöffnen).

In regelmässigen Gesprächen sowohl der Landeskirchen als auch der Verantwortlichen der Kontakt- und Beratungsstelle mit dem Regierungsrat hat sich gezeigt, dass der Regierungsrat die Notwendigkeit der Beratungsstelle akzeptiert und das Engagement der Landeskirchen dafür anerkennt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kantonalkirche hat den Verein Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern im Rahmen des Budgets in den letzten drei Jahren mit Fr. 4 500.00 jährlich unterstützt. Der Mitgliederbeitrag beträgt gemäss Statuten für Organisationen Fr. 250.00. Der Synodalrat möchte mit dem Beitritt zum Verein den Beitrag auf Fr. 6000.00 erhöhen, da mit dem Ende der Pilotphase für den Verein die Anschubfinanzierungen weggefallen sind und so allfällige finanzielle Engpässe abgedeckt werden können. Die Mitgliedschaft im Verein ist jedoch nicht an diesen Betrag gebunden, sondern kann je nach finanzieller Situation der Kantonalkirche angepasst werden.

6. Stellungnahme des Synodalrates

Der Evaluationsbericht hat gezeigt, dass die Kontakt- und Beratungsstelle Sans-Papiers einem Bedürfnis entspricht. Möglicherweise wird die Beratungsstelle in Zukunft noch häufiger in Anspruch genommen.

Es gehört zum diakonischen Auftrag der Kirche, sich anwaltschaftlich für Menschen einzusetzen, die am Rand der Gesellschaft leben oder von ihr ausgeschlossen sind (vgl. § 69 Abs. 1 KiO). Der Verein Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern setzt sich mit grossem Engagement für Sans-Papiers ein, für die direkt Betroffenen als auch generell für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Sans-Papiers und gibt ihnen damit eine Stimme in unserer Gesellschaft.

Aus diesen Gründen ist der Synodalrat der Meinung, dass die Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers unbedingt weitergeführt werden soll. Der Synodalrat möchte mit dem Beitritt zum Verein das Anliegen und den Auftrag des Vereins stärker unterstützen und Einfluss nehmen können. Für den Synodalrat war klar, dass ein Beitritt der reformierten Kirche nur sinnvoll ist, wenn auch die anderen beiden Landeskirchen dem Verein beitreten. Dies ist von den Exekutiven aller Landeskirchen, vorbehaltlich des Synodebeschlusses, für 2015 beschlossen worden.

Im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens und der Entlastung der Synode beantragt der Synodalrat, ihn zur Wahl der Delegierten der Kantonalkirche in den Verein zu ermächtigen.

7. Antrag

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über den Beitritt zum Verein Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalratspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär

Synode

Synodebeschluss betreffend Beitritt zum Verein „Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern“

Luzern, 19. November 2014

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 10. der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern tritt dem Verein „Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern“ als Mitglied bei.
2. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Synodalrat wird ermächtigt, jeweils die Delegierten der Kantonalkirche zu wählen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

Statuten Verein „Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern“

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Luzern.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation der Sans-Papiers, insbesondere durch:
- individuelle Beratung und Begleitung
 - Sammeln und Dokumentieren von Alltagsproblemen
 - Vernetzungsarbeit und Begegnungsmöglichkeit unter und zu Sans-Papiers
 - Informationsarbeit
 - Lobbying und politische Arbeit

Grundlage und Rahmen für die Arbeit des Vereins sind die Dokumente des Projektes „Humanisierung des Alltags, Grundrechte der Sans-Papiers respektieren!“ der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) des Kantons Bern: Eine Erklärung und Handlungsvorschläge.

Weiter hält sich der Verein an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes führt der Verein eine Anlauf- und Beratungsstelle.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können Organisationen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen.

Organisationen, welche zusätzlich zum Mitgliederbeitrag Finanzierungsbeiträge leisten, haben in der Mitgliederversammlung drei Stimmen; die weiteren Organisationen haben zwei Stimmen und Einzelpersonen eine Stimme.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres.

Wer den Interessen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden.

3. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Anträge der Mitglieder sind bis am 30. Januar einzureichen, damit sie an der Mitgliederversammlung des gleichen Jahres behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll
- wählt den Vorstand, den/die Vereinspräsidenten/in und die Revisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren
- genehmigt den Jahresbericht
- genehmigt die Jahresrechnung
- ändert die Statuten und löst den Verein auf
- entscheidet über Rekurse gegen Mitgliederausschlüsse des Vorstandes
- behandelt die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsident/in). Er konstituiert sich, mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, selber. Der Leiter/die Leiterin der Beratungsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit Antragsrecht teil.

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und setzt ihre Beschlüsse um
- wählt, begleitet und beaufsichtigt die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle
- setzt die Prioritäten für die Arbeit der Beratungsstelle (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- erarbeiten und beschliesst das jährliche Budget
- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung
- sorgt für die Vernetzung mit den für die Arbeit des Vereins wichtigen Organisationen und Institutionen (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- führt Gespräche mit Behörden und Politiker/innen und leistet Öffentlichkeitsarbeit (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- nimmt Mitglieder auf und schliesst sie aus
- ernennt die Beiratsmitglieder
- beschliesst über alle nicht einem andern Organ zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Zirkularbeschlüsse sind möglich und kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

Art. 7 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisor/innen oder ein Treuhandinstitut prüfen die Jahresrechnung des Vereins.

Art. 8 Beratungsstelle

Ein/e oder mehrere Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle sind verantwortlich für die operative Umsetzung der Ziele. Insbesondere

- beraten sie Sans-Papiers in deren Alltagsproblemen und Gesundheitsfragen
- Bieten Hilfestellung bei der Erarbeitung von Härtefallgesuchen
- führen sie im Einzelfall Gespräche mit Verwaltungsstellen und Behörden
- dokumentieren sie die wichtigsten Alltagsprobleme von Sans-Papiers

- fördern sie die Vernetzung und Begegnungsmöglichkeit unter und zu Sans-Papiers
- tauschen sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit andern Beratungsstellen und Multiplikatoren aus
- leisten sie in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Die Beratungsstelle arbeitet mit vertrauenswürdigen Fachpersonen und einer Gruppe von freiwilligen Mitarbeiter/innen zusammen.

Art. 9 **Beirat**

Bekannte Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bilden den Beirat, der öffentlich seine Sympathie zum Zweck des Vereins sowie der Anlauf- und Beratungsstelle kundtut. Er wird mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten, Probleme und Anliegen des Vereins informiert. Er unterstützt den Vorstand ideell.

4. Finanzielles

Art.10 Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Finanzierungszusagen

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für:

- Organisationen CHF 250.00
- Einzelpersonen CHF 50.00

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Grössere Geldgeber erhalten einen ausführlichen Rechenschaftsbericht. Der Verein klärt ihre Beiträge vorgängig zur Budgetgenehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Schlussbestimmungen

Art.11 Die Arbeit des Vereins wird auf das Ende der Pilotphase von 3 Jahren ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation werden auch die Statuten überprüft und allenfalls angepasst.

Art.12 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.

Art.13 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. November 2010 genehmigt.

Luzern, den 12. November 2010

Der/die Präsident/in:

Nicola Neider

Der/die Protokollführer/in:

Kai Christen

Luzern, 12. November 2010